

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 19 (1912)
Heft: 26

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einleiden, 28. Juni 1912. || Nr. 26 || 19. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Paul Diebold, Rickenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Hülrich, Herr Lehrer J. Seitz, Urden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, Inserat-Aufträge aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.

Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:

Verbandspräsident Hr. Lehrer J. Leisch, St. Fiden; Verbandskassier Hr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Chez IX 0,521).

Inhalt: Vom Züchtigungsrecht des Lehrers. — Ferienkurse. — Bedrohung und Schädigung von Schule und Familie durch den Sport. — Von unserer Krankenkasse. — Um den Fall Dr. Föhrster herum. — Darf und soll ich meinem Kinde Taschengeld geben? — Natur und Kultur. — Korrespondenzen. — Literatur. — Reiseführer. — Briefkasten der Redaktion. — Inserate.

Vom Züchtigungsrecht des Lehrers.

(Schluß.)

Fahrlässige Tötung liegt dann vor, wenn zufolge Unvorsichtigkeit des Züchtigenden eine Züchtigung einen tödlichen Ausgang nahm. Tod und Züchtigung müssen dann aber in einem erkennbaren Zusammenhang stehen, und es muß dem Züchtigenden der möglicherweise tödliche Ausgang klar voraussehbar gewesen sein, nicht aber die Todesart.

Anmerkungen. c) Fahrlässige Tötung.

Buz. Polizei-Strafgesetz § 74.

„Wer aus Fahrlässigkeit durch eine Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verschuldet, ist mit Gefängnis nicht unter 2 Monaten zu bestrafen.“

Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tötung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, kann derselbe zeitweilig bis auf die Dauer von 5 Jahren oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugnis zur Betreibung seines Berufes oder Gewerbes verlustig erklärt werden.“

Landesgericht Potsdam 1904.